

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

dieser Art von dem Genehmigungszwang befreit worden, unter der Bedingung, daß sie so, wie angegeben, bezeichnet sind (nicht etwa mit Phantasiennamen) und daß die zu ihrer Herstellung verwendeten Ersatzlebensmittel ihrerseits zugelassen sind. Ob die Auswahl der 6 Sorten freizulassender Limonaden das richtige getroffen hat, muß erst die Erfahrung lehren.<sup>6)</sup> Jedenfalls erschien die Ausdehnung der Ausnahme auf sämtliche zu den künstlichen Limonaden gehörigen Getränke nicht angebracht; denn besonders bei den mit besonderen Aufmachungen und unter Phantasiennamen gehandelten alkoholfreien Getränken kann in nahrungsmittelpolizeilicher Hinsicht (Zusammensetzung, Bezeichnung, Abgrenzung gegen Bierersatz usw.) und in Bezug auf den Verkaufspreis eine Kontrolle nicht entbehrt werden, die wegen der Art des Vertriebes nur dann voll wirksam wird, wenn sie vor der Herstellung einsetzt, wie dies durch die Ersatzmittel-Verordnung gegeben ist.

6. „Unter Verwendung von Ersatzlebensmitteln hergestellte Kuchen, Torten und Zuckerwaren, sofern die bei ihrer Herstellung verwendeten Ersatzlebensmittel (Backpulver, Schlagahne-Ersatzmittel, Aromen, Essenzen, Sirupe usw.) von einer Ersatzmittelstelle genehmigt sind oder nach dieser Bekanntmachung von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind“. In den Betrieben der Kuchenbäcker, Konditoren und Zuckerwarenfabrikanten sind schon im Frieden, noch mehr im Kriege vielfach Ersatzlebensmittel verwendet worden, wie Backpulver statt Hefe, künstliche Fruchtaromen und -sirupe statt der natürlichen Früchterzeugnisse, Margarine statt Butter, Gelatineschaum statt Schlagahne usw. Schon mit Rücksicht auf die vielfältigen Erzeugnisse dieser Betriebe erschien es ausreichend, wenn verlangt wird, daß nur genehmigte Ersatzlebensmittel bei der Herstellung der Kuchen, Torten und Zuckerwaren verwendet werden, und wenn unter dieser Voraussetzung auf die Anmeldung der fertigen Erzeugnisse selbst verzichtet wird. Den genehmigten Ersatzrohstoffen mußten solche gleichgestellt werden, die — wie Margarine — auf Grund der gleichen Bekanntmachung einer Genehmigung ausnahmsweise nicht bedürfen.<sup>7)</sup>

7. „Zum alsbaldigen Verzehr bestimmte kuchenmäßige Zubereitungen (Kaffee-, Tee-Ersatzgetränke, Puddings, Salate, Speiseeis

<sup>6)</sup> Durch die Ergänzung der Ausnahmebekanntmachung ist neuerdings noch eine Ausdehnung auf künstliche Apfel-, Birnen-, Ananas-, Apfeleinen- und Zimmet-Limonaden und Brauselimonaden erfolgt.

<sup>7)</sup> In gleichem Sinne ist die Ausnahme neuerdings ausgedehnt worden auf Lebensmittel, die lediglich aus dem Grunde als Ersatzlebensmittel anzusehen sind, weil bei ihrer Herstellung Gewürze oder Konfektvierungsmittel durch Ersatzlebensmittel ersetzt worden sind, sofern nur diese genehmigt sind, vgl. Reichsanzeiger Nr. 212 v. 17. Sept. 1919.